

## **Antrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz**

### **Wildschäden und Weiterentwicklung der Jagd in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Maßnahmen sie ergreift und welche Verfahren sie anwendet, um sich einen Überblick über die Wildschadenssituation über alle Waldbesitzarten hinweg zu verschaffen;
2. welche Maßnahmen der Landesbetrieb ForstBW ergreift und welche Verfahren er anwendet, um durch Schalenwild verursachte Vermögensverluste am Grundeigentum des Landes zu erfassen;
3. welche forst- und jagdpolitischen Schlussfolgerungen sie aus den ihr vorliegenden Erkenntnissen zieht;
4. welche forst- und jagdpraktischen Schlussfolgerungen der Landesbetrieb ForstBW aus den ihm vorliegenden Erkenntnissen zieht;
5. ob sie Hinweise darauf hat, dass es im administrativen Vollzug des Landes Defizite gibt, die die Reduzierung von Wildschäden erschweren oder gar deren Zustandekommen begünstigen;
6. ob Anträge privater Waldbesitzer auf Verlängerung der Jagdzeit für männliches Rehwild vorliegen und wie diese im Kontext der Beantwortung der vorherigen Fragen zu bewerten sind;

7. wie sie die in dem Gutachten von Deutschem Forstwirtschaftsrat (DFWR), Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Waldwirtschaft (ANW) vorgestellten Anregungen (s. u.) bewertet und ob bzw. wie sie gedenkt, diese in Baden-Württemberg umzusetzen bzw. deren Umsetzung durch Dritte zu gewährleisten;
8. ob es Überlegungen oder Bestrebungen gibt, dass der Landesjagdverband (LJV) eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts wird und wie sie zu dieser Option steht;
9. welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die zu hohen Wilddichten in unseren Wäldern haben könnte (z. B. durch eine Abschaffung der Kreisjagdämter, eine Abschussplanung durch den LJV statt durch die Jagdverwaltung).

15. 12. 2010

Pix, Lösch, Dr. Murschel, Oelmayer, Dr. Splett GRÜNE

#### Begründung

Der DFWR hat im Frühjahr 2010 zusammen mit dem BfN und der ANW ein Gutachten zur Wald-Wild-Problematik in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Wildbestände in Deutschland fast flächendeckend zu hoch sind und eine naturnahe wie ökonomisch rentable Waldwirtschaft massiv beeinträchtigen. Allein für den Zaunbau entstehen den Steuerzahlern und Waldbesitzern zusammen jährliche Kosten in der Höhe von rund 90 Millionen Euro. Die Zuwachs- und Qualitätsverluste sowie die Kosten für Pflanzung wurden in diesen Angaben noch nicht mitberechnet.

In diesem Gutachten wird an einigen Stellen auch auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg und auf das bestehende Verbiss-Monitoringsystem hingewiesen, sodass davon auszugehen ist, dass die genannten Zahlen in weiten Teilen auch für Baden-Württemberg repräsentativ sind.

Ebenso stellt sich die Frage, inwieweit eines des im Gutachten als primär genannten Defizits – der Mangel im konsequenten behördlichen Gesetzesvollzug – auch für das Land Baden-Württemberg Relevanz besitzt.

In dem Gutachten werden – ergänzend zu den in der Drucksache 14/7051 bereits abgehandelten Fragestellungen – u. a. folgende Anregungen formuliert, die sich die GRÜNEN keinesfalls durchweg zu eigen machen, die aber für die Weiterentwicklung der Jagd mindestens ergebnisoffen zu diskutieren sind:

- a) Abschaffen der Abschussplanung für Rehwild oder die Einführung eines Mindestabschussplans unter Berücksichtigung des Zustandes der Vegetation und Verwendung von Weisergattern, sowie die Einführung von Sanktionierungsmaßnahmen bei Verstößen mit besonderen Bestimmungen für geschützte oder schützende Wälder.

- b) Gesetzliches Hervorheben des Vorrangs der Wildschadensvermeidung durch geringere Schalenwildichten vor Wildschadensersatzmaßnahmen.
- c) Vereinfachung und Vereinheitlichung von Wildschadensersatz im Wald durch konkrete Beispiele (vergleichbar mit landwirtschaftlichem Schadensersatz).
- d) Einführen von Musterpachtverträgen mit Regelungen zum Abschuss und zur Kontrolle des Abschusses.
- e) Überarbeiten der Jagdzeiten einzelner Schalenwildarten anhand wildbiologischer Erkenntnisse.
- f) Einsatz der Landesregierung für eine bundeseinheitliche Regelung zum Schutz wandernder Tierarten mit Auswirkungen auf Hegegemeinschaften (z. B. Rotwildbejagung inner- und außerhalb von Rotwildgebieten).
- g) Abschaffen einer staatlichen Förderung von künstlichen Maßnahmen zum Schutz der Waldverjüngung (insbesondere Zaunkosten, evtl. mit Ausnahme von Weisergattern).
- h) Gesetzlich vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung in jagdlicher Umweltbildung sowie Förderung des Problembewusstseins bei der Jägerschaft.
- i) Die Einführung artgerechterer und effektiverer Jagdmethoden unter Verkürzung der Jagdzeiten.
- j) Fütterungsverbot mit Ausnahme von öffentlich bekanntgegebenen Notzeiten, sowie stärkere Kontrolle der Kirrjagd.
- k) Förderung und Akzeptanz von Großbeutegreifern in der Bevölkerung im Allgemeinen und bei Jägerinnen und Jägern im Besondern.
- l) Verzicht auf Anrechnung von Unfallwild auf Abschusspläne.
- m) Kalkulation der betrieblichen und volkswirtschaftlichen Folgen von Schäden durch Schalenwild im Wald und Kommunikation der Ergebnisse an die Öffentlichkeit.
- n) Einführung eines möglichst bundeseinheitlichen Verfahrens zur Durchführung von Verjüngungs-, Schälsschadens- und Verbissinventuren.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 30. Januar 2011 Nr. Z(55)–0141.5/516 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. welche Maßnahmen sie ergreift und welche Verfahren sie anwendet, um sich einen Überblick über die Wildschadenssituation über alle Waldbesitzarten hinweg zu verschaffen;*

Zu 1.:

In Baden-Württemberg werden drei Monitoringsysteme für die Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldentwicklung unterhalten, die sich hinsichtlich der Aufnahmeperioden und der beurteilten Bezugsflächen voneinander unterscheiden:

a) Bundeswaldinventur

Es werden Stichproben im Raster von 2 km x 2 km mit mehreren Erhebungspunkten im Wald gezogen.

b) Landesweite Durchführung und Weiterentwicklung des Forstlichen Gutachtens zum Abschussplan

Ein jagdrevierbezogenes, subjektives, transparentes Schätzverfahren, das leicht vor Ort zu handhaben ist. Es erfordert einen geringen Zeit- und Kostenaufwand und stellt eine rasche Verfügbarkeit der Ergebnisse sicher. Wichtigster Erhebungsparameter ist die dreistufige Einschätzung der Verbissbelastung sowie deren Entwicklungstendenz im Vergleich zum letzten Gutachten.

c) Betriebsinventur für die Forsteinrichtung

Diese findet im öffentlichen Wald in Betrieben ab 500 ha in einem zehnjährigen Turnus statt. Das Betriebsinventurverfahren ermöglicht sehr detaillierte Aussagen zur Verbissituation in den jeweiligen Betrieben.

In Betrieben ohne Betriebsinventur wird die Verbissbelastung im Zuge der Forsteinrichtungserneuerung geschätzt.

Für die Waldbesitzer werden die Ergebnisse mit den jeweiligen waldbaulichen und betriebswirtschaftlichen Konsequenzen als Entscheidungsgrundlage aufbereitet und bei einem Waldbegang bzw. im Rahmen der abschließenden Präsentation der Forsteinrichtungsergebnisse gesondert dargestellt.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg (FVA; Laufzeit 2010 bis 2012) werden die unter a) bis c) genannten Grundlagendaten miteinander verglichen. Dadurch können aus den objektiven Messverfahren der Bundeswaldinventur (nur großräumige Aussagen möglich) und der Betriebsinventuren (nicht für alle Waldbesitzarten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten) Rückschlüsse für die Interpretation

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

der für alle Waldbesitzarten zeitgleich durchgeführten und jagdrevierbezogenen Forstlichen Gutachten abgeleitet werden, um einerseits den Nachteil des subjektiven Schätzverfahrens des Forstlichen Gutachtens auszugleichen und andererseits auch Ursachen für problematische Wildschadenssituationen zu identifizieren. Die mit dem Forstlichen Gutachten 2009 erstmals umgesetzte Weiterentwicklung des Gutachtens hat sich bewährt, weil alle Details der Weiterentwicklung mit allen Interessengruppen abgestimmt und bei deren Umsetzung fast ausschließlich positive Erfahrungen gemacht wurden, insbesondere mit der neu eingeführten Einschätzung der Gefährdung waldbaulicher Ziele.

*2. welche Maßnahmen der Landesbetrieb ForstBW ergreift und welche Verfahren er anwendet, um durch Schalenwild verursachte Vermögensverluste am Grundeigentum des Landes zu erfassen;*

Zu 2.:

Mögliche, durch Schalenwild verursachte Vermögensverluste müssen zunächst nach Pflanzenverbiss und nach Rindenverbiss (Schälschäden) differenziert werden.

a) Wildverbiss

Sämtliche Maßnahmen und Verfahren zur Bewertung von Wildverbiss sind in der im Jahr 2010 veröffentlichten Broschüre der FVA dargestellt ([http://www.waldwissen.net/themen/wald\\_wild/wildschaeden/fva\\_wildverbiss\\_broschuere\\_DE](http://www.waldwissen.net/themen/wald_wild/wildschaeden/fva_wildverbiss_broschuere_DE)).

Zur Einschätzung möglicher Vermögensverluste sind insbesondere das Kontrollzaunverfahren und die monetäre Bewertung (sowohl für die Naturverjüngungen, als auch für den Anbau) geeignet.

b) Rindenverbiss (Schälschäden)

Für die Bewertung von Schälschäden können die Hilfstabellen zur einfachen Bewertung von Schälschäden aus Rheinland-Pfalz (Bücking et al. 2006) herangezogen werden. Diese basieren auf dem Verfahren von Kroth, Sinner und Bartelheimer (1984). Da diese Tabellen nach der Wuchsleistung des Waldbestandes (Bonitätsniveau), 5-Jahresstufen und Baumarten differenziert sind, wirken die enthaltenen Werte sehr kompliziert und in den einzelnen Schadenswerten nahe beieinander liegend. Um die Akzeptanz zu verbessern und eine leichtere Anwendbarkeit zu ermöglichen, wurden die Werte dieser Tabelle im Rahmen der Umsetzung der Rotwildkonzeption Südschwarzwald vereinfacht und zusammengefasst. Dieses Instrumentarium kann auch in den anderen Rotwildgebieten des Landes angewendet werden.

Eine landesweite Erfassung der durch Schalenwild verursachten Vermögensverluste ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich, da diese aus folgenden Gründen nicht direkt aus den Inventurverfahren oder den Forstlichen Gutachten abgeleitet werden können:

- Eine direkte Ableitung aus Verbiss- oder Schälprozenten ist nicht möglich, da es von der jeweiligen Bestandessituation, der waldbaulichen Zielsetzung und der jeweiligen Bestandesbehandlung abhängt, ob und wie hoch ein durch Schalenwild verursachter Vermögensverlust anzusetzen ist. Aufgrund dieser Komplexität macht eine pauschalierte, betriebswirtschaftliche Bewertung keinen Sinn bzw. ist mit zu vielen Unwägbarkeiten behaftet.
- Die monetäre Bewertung von Wildverbiss in Naturverjüngungen ist noch schwieriger, da diese nur auf Bestandesebene durchgeführt werden kann. Eine auf den gesamten landeseigenen Wald bezogene Bewertung würde daher einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten.

- Der durch Sämlingsverbiss verursachte Wildschaden kann sehr hoch sein und lässt sich nur über das Kontrollzaunverfahren am Einzelbestand einschätzen. Wo und wie viele Kontrollzäune im Land errichtet sind, wird zurzeit durch eine Umfrage der FVA ermittelt.
- Die starke Dynamik im Verjüngungsgeschehen und die von Jahr zu Jahr stark variierenden Verbiss- und Schäleinflüsse erschweren eine objektive und fundierte Bewertung der Vermögensverluste zusätzlich. Einerseits kann einmaliger Verbiss durch das Pflanzenwachstum wieder ausgeglichen werden, andererseits kann mehrfacher Verbiss zum Totalausfall, zu einer unerwünschten Entmischung oder zu einer starken Qualitätsminderung führen.

Unabhängig von einer Einschätzung konkreter Vermögensverluste verfolgt ForstBW das Ziel, waldbaulich relevante Wildschäden auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen des Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements beispielsweise sollen die Jagdbezirksanteile im Staatswald, in denen die Erreichung waldbaulicher Verjüngungsziele für Tanne und Eiche ohne Schutz flächig nicht möglich ist, bei der Tanne von 7 % auf 2 % und bei der Eiche von 16 % auf 10 % reduziert werden. Der Rückgang des Verbissdrucks in den letzten 20 Jahren hat ermöglicht, dass heute auf Zaunneubauten weitgehend verzichtet werden kann. Der weitere Aufbau naturnaher Verjüngungsvorräte soll die Erreichung waldbaulicher Ziele sicherstellen.

*3. welche forst- und jagdpolitischen Schlussfolgerungen sie aus den ihr vorliegenden Erkenntnissen zieht;*

Zu 3.:

Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des Landesjagdgesetzes in Baden-Württemberg sind für die Wildschadensvermeidung ausreichend und haben sich in der Praxis bewährt. Insbesondere das unter Nummer 2 beschriebene weiterentwickelte Forstliche Gutachten und das Projekt „Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan“ (siehe Nummer 7) sind mit ihren dialogorientierten Lösungsansätzen zwischen Waldbesitzern und Jagdpächtern vielversprechende Verfahrenswege mit hohem Wirkungspotenzial. Die bundesweiten Erfahrungen mit belastenden Regelungsvorschriften im jagdlichen Bereich zeigen wegen ihrer begrenzten und verwaltungsaufwändigen Kontrollierbarkeit häufig nur begrenzte Wirkung. Daher setzt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz künftig stärker auf diese partizipativen und dialogorientierten Prozesse.

Als weitere Schlussfolgerung wird der Stärkung der begleitenden jagdwissenschaftlichen und wildbiologischen Forschung ein hoher Stellenwert eingeräumt, um praxisorientierte Lösungsansätze für jagdliche Probleme zu entwickeln. Die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg hat beispielsweise zur Regulierung der ansteigenden Schwarzwildbestände eine „10-Punkte-Empfehlung zur Schwarzwildbejagung“ entwickelt. Darin wird vorrangig die richtige Bejagung unter Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Jagdmethoden (unter anderem Bewegungsjagden) gefordert. In der Praxis zeigen sich die Jagdpächter zunehmend aufgeschlossen, bei den Bewegungsjagden auf Schwarzwild auch andere Schalenwildarten wie das Rehwild mitzubejagen. Dies hat u. a. zu einem weiteren Anstieg der Rehwildstrecken von ca. 140.000 Stück Rehwild im Jahr 2000 auf über 160.000 Stück im Jahr 2010 geführt.

Eine weitere Forderung des Gutachtens ist die Verbesserung der gesetzlich vorgeschriebenen jagdlichen Aus- und Weiterbildung. Diese Anregung wird in der vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz aktuell überarbeiteten Ausbildungsverordnung bereits berücksichtigt.

Im überarbeiteten Ausbildungskatalog der Jägerprüfung wurden die Themen Wildschäden und Wildschadensvermeidung ausdrücklich aufgenommen und haben in der Ausbildung einen hohen Stellenwert.

*4. welche forst- und jagdpraktischen Schlussfolgerungen der Landesbetrieb ForstBW aus den ihm vorliegenden Erkenntnissen zieht;*

Zu 4.:

Wie unter Nummer 2 ausgeführt, ist für den Landesbetrieb die Steuerung der Verbisssituation zur Sicherstellung waldbaulicher Ziele eine Daueraufgabe, die auch Eingang in das strategische Nachhaltigkeitsmanagement gefunden hat. Der Landesbetrieb wird dadurch auch in Zukunft die Wildschadensvermeidung als wichtige Voraussetzung für die naturnahe Waldwirtschaft weiterverfolgen und den Wildschäden vorrangig durch kontrollierte Bewirtschaftung von Schalenwild entgegenwirken.

Um die unter Nummer 2 genannten Waldverjüngungsziele im Staatswald zu erreichen, hält der Landesbetrieb ForstBW weitere Anstrengungen zur Verbesserung der jagdlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Infrastruktur für erforderlich. Dazu wurde Ende des Jahres 2010 das Projekt „Verwaltungsjagd 2020“ in Auftrag gegeben. Das Projekt soll sich vor allem mit der Verbesserung der Wildbretvermarktung und der jagdlichen Einrichtungen, der Novellierung der Jagdnutzungsanweisung für die Verwaltungsjagd, einer vertieften Analyse der Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens für die Staatswaldflächen, der Vorbereitung des Forstlichen Gutachtens 2012/2013 sowie der Verbesserung der Datenverarbeitung und Erstellung einer Informationsplattform zum Thema Jagd befassen und bis zum Jahr 2013 abgeschlossen werden.

Im Gutachten zur Wald-Wild-Problematik des Deutschen Forstwirtschaftsrates wird die Einführung von Musterpachtverträgen mit Regelungen zum Abschuss und zur Kontrolle des Abschusses gefordert. Für die von ForstBW verwalteten Jagdflächen des Landes gibt es bereits vergleichbare Vertragsmuster, die sehr restriktive Regelungen zum Kostenersatz von Wildschadensverhütungsmaßnahmen vorsehen. Für alle übrigen Waldbesitzarten können allerdings keine Musterverträge empfohlen oder gar vorgeschrieben werden, da für den Kostenersatz von Wildschadensverhütungsmaßnahmen bei der Verpachtung grundsätzlich Vertragsfreiheit gilt. Bei unterschiedlichen Verbänden können jedoch im Rahmen von Beratungsleistungen Musterverträge angefordert werden, die entsprechende Regelungen beinhalten.

*5. ob sie Hinweise darauf hat, dass es im administrativen Vollzug des Landes Defizite gibt, die die Reduzierung von Wildschäden erschweren oder gar deren Zustandekommen begünstigen;*

Zu 5.:

Trotz der erforderlichen Stelleneinsparungen der vergangenen Jahre aufgrund der Gesamtsituation des Landeshaushalts sind dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz keine grundlegenden Vollzugsdefizite bekannt, die die Reduzierung von Wildschäden erschweren. Grund hierfür ist die parallel erfolgte Entlastung der zuständigen Verwaltungsbehörden durch Bürokratieabbau (z. B. durch Übertragung der Aufgaben der jagdlichen Ausbildung auf den Landesjagdverband) und durch Verwaltungsvereinfachungen (z. B. durch das Pilotprojekt zur Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild). Weiterhin konnte das Verwaltungshandeln durch den Einsatz von Zielvereinbarungen auf die dringlichen Handlungsschwerpunkte (wie z. B. die Fütterungs- und Kurrungskontrolle)

konzentriert werden. Künftig wird den dialogorientierten Verfahren, die die Selbstverantwortung der Waldbesitzer stärken und die Verwaltungsbehörden entlasten, noch größere Bedeutung zukommen.

*6. ob Anträge privater Waldbesitzer auf Verlängerung der Jagdzeit für männliches Rehwild vorliegen und wie diese im Kontext der Beantwortung der vorherigen Fragen zu bewerten sind;*

Zu 6.:

Beim Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz sind keine derartigen Anträge eingegangen. Die Obere Jagdbehörde Karlsruhe hat mitgeteilt, dass beim Kreisjagdamt des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zwei Anträge im Hinblick auf einen vorgezogenen Beginn der Bockjagd bereits zum 1. April des jeweiligen Jahres gestellt wurden. Die Anträge wurden mit plausibel nachgewiesenen erheblichen Beschädigungen von jungen Bäumen durch die Reviermarkierung der Rehböcke (Fegeschäden) und den damit verbundenen hohen finanziellen Aufwendungen in den dortigen Douglasien-Kulturen begründet. Aufgrund der mosaikartig über große Bestandesflächen verteilten Kulturflächen sind herkömmliche Fegeschutzmaßnahmen (Zaun- und Einzelschutz) vom Waldbesitzer nicht mehr finanzierbar. Trotz räumlicher Schwerpunktbejagung und insgesamt anhaltendem hohem Jagddruck konnten die Fegeschäden nicht fühlbar reduziert werden. Die Fegeschäden entstehen vor allem vor dem Beginn der Bockjagd am 1. Mai. Den Anträgen wurde deshalb beim Kreisjagdamt zugestimmt.

Ebenso sind bei der oberen Jagdbehörde in Tübingen und beim Landratsamt Bodenseekreis vereinzelt Anträge auf Verlängerung der Jagdzeit auf männliches Rehwild eingegangen, die mit Fegeschäden begründet wurden. Auch diese wurden genehmigt, um die Schäden zu reduzieren. Die oberen Jagdbehörden in Stuttgart und Freiburg haben Fehlanzeige gemeldet.

*7. wie sie die in dem Gutachten von Deutschem Forstwirtschaftsrat (DFWR), Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Waldwirtschaft (ANW) vorgestellten Anregungen (s. u.) bewertet und ob bzw. wie sie gedenkt, diese in Baden-Württemberg umzusetzen bzw. deren Umsetzung durch Dritte zu gewährleisten;*

Zu 7.:

Das Gutachten des Deutschen Forstwirtschaftsrats (DFWR), des Bundesamts für Naturschutz (BfN) und der Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Waldwirtschaft (ANW) bezieht sich recht pauschal auf die durchschnittliche Gesamtsituation in allen Bundesländern und berücksichtigt nur bedingt die Situation in Baden-Württemberg.

Die Verbissproblematik ist in Baden-Württemberg deutlich geringer ausgeprägt als in anderen Bundesländern. Im Bundesvergleich weist Baden-Württemberg nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventur 2005 den relativ höchsten Anteil von Jungbäumen und den geringsten absoluten und relativen Verbiss über alle Baumarten und Höhenstufen auf.

Das zeigt deutlich, dass die Umsetzung des baden-württembergischen Modells der jagdrechtlichen Ausgestaltung erfolgreich und deshalb auch keine grundsätzliche Überarbeitung der Jagdzeiten einzelner Schalenwildarten erforderlich ist.

Die meisten der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind in Baden-Württemberg bereits umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzungsphase.

Daher gibt es in Bezug auf die Anregungen keinen akuten und grundlegenden Handlungsbedarf für Baden-Württemberg, wie auch die folgenden Beispiele zeigen.

Eine Anregung des Gutachtens ist z. B. die Abschaffung des Abschussplans für Rehwild. Die Abschaffung wird in Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2008 schrittweise als Bestandteil der Tranche 3 der Entbürokratisierungsinitiative mit dem Projekt „Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan“ umgesetzt. Auf 21,5 % der Landesfläche nehmen 1.632 Reviere an dem Projekt teil. Die Tendenz ist steigend. Die Projektleitung liegt bei der Wildforschungsstelle in Aulendorf und wird durch einen Projektbeirat begleitet, in dem alle berührten Interessensgruppen von den Grundbesitzern bis zum privaten Naturschutz vertreten sind. Die beteiligten Jagdrechtsinhaber (Verpächter) setzen sich in den RobA-Gebieten deutlich intensiver mit der Bewirtschaftung ihres Grundeigentums auseinander. Der Dialog zwischen den Beteiligten hat sich im Rahmen des Projektes deutlich verbessert und die Abschussmeldungen der Jagdpächter sind realistischer geworden.

Die geforderte Vereinfachung und Vereinheitlichung von Wildschadensersatz im Wald durch konkrete Beispiele werden in Baden-Württemberg bereits umgesetzt. Für Naturverjüngungen gibt es bereits ein konsensfähiges und praxistaugliches Verfahren der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg (siehe Nummer 2). Durch dieses Verfahren wird der größte und gravierendste Teil der Wildschäden im Wald abgedeckt.

In der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz ist die Fütterung und Kurrung geregelt. Die sehr restriktive Fütterungs- und Kurrungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg war eine der ersten in Deutschland und beruht auf wildbiologischen Erkenntnissen. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird zudem die Einhaltung der Vorschriften tatsächlich durch die Behörden kontrolliert, und ggf. festgestellte Verstöße werden geahndet.

Beim Thema „Schutz wandernder Tierarten“ hat das Land Baden-Württemberg ebenfalls eine Vorreiterrolle übernommen. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt hat – bisher einmalig in Deutschland – einen Generalwildwegeplan für Baden-Württemberg entwickelt. In ihm sind Wanderkorridore sowohl von regionaler, nationaler als auch internationaler Bedeutung verzeichnet. Der Ministerrat hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, das Wirtschaftsministerium und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr sowie deren nachgeordnete Verwaltungsbehörden beauftragt, den Generalwildwegeplan als wissenschaftlich fundierte Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumwirksamen Vorhaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu berücksichtigen.

Weiterhin wird im Gutachten die Abschaffung der staatlichen Förderung von künstlichen Maßnahmen zum Schutz der Waldverjüngung gefordert. Der Zaunbau wird in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2003 nicht mehr gefördert und ist in der Praxis ohnehin sehr stark zurückgegangen. Von den Verjüngungsflächen wurden 1986 ca. 19 % durch Zäune geschützt, im Jahr 2010 waren es nur noch lediglich 2 % (Quelle: Forstliches Gutachten 2010 bis 2012 zum Rehwildabschussplan). In den übrigen Fällen wird die Umzäunung durch aktive Einzelschutzmaßnahmen ersetzt, was unter anderem die Selbstverantwortung der Jagdpächter zur Wildschadensvermeidung stärkt. Im Bereich der vom Landesbetrieb ForstBW bewirtschafteten Verwaltungsjagd wurde der Umfang der umzäunten Flächen auf ein Minimum reduziert. Die günstige Verbisssituation im Staatswald hat dazu geführt, dass sich die Fläche mit Naturverjüngungsvorräten in den letzten 20 Jahren annähernd verdoppelt hat.

Ein bundeseinheitliches Verfahren zur Durchführung von Verjüngungs-, Schälsschadens- und Verbissinventuren gibt es bereits im Rahmen der Bundeswaldinventur (BWI).

Die BWI ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern. Durchgeführt wird diese durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut und das Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei.

*8. ob es Überlegungen oder Bestrebungen gibt, dass der Landesjagdverband (LJV) eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts wird und wie sie zu dieser Option steht;*

Zu 8.:

Es gibt derzeit keine Überlegungen, den Landesjagdverband zur Körperschaft des Öffentlichen Rechts zu erheben.

*9. welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die zu hohen Wilddichten in unseren Wäldern haben könnte (z. B. durch eine Abschaffung der Kreisjagdämter, eine Abschussplanung durch den LJV statt durch die Jagdverwaltung).*

Zu 9.:

§ 38 Landesjagdgesetz sieht vor, dass nur nichthoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens an die Vereinigung der Jäger übertragen werden können. Eine Abschaffung der Kreisjagdämter bzw. eine Abschussplanung durch den Landesjagdverband ist daher nicht möglich.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum, Ernährung  
und Verbraucherschutz